

Geschäfts-Nr.:

2 BVGa 2/05



## Arbeitsgericht Siegen

### Im Namen des Volkes

### Beschluss

In dem Beschlussverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung betreffend

1. Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Telekom AG Kai-Uwe Ricke und den Leiter des Betriebes Vivento Dietmar Welslau, Godesberger Allee 152, 53175 Bonn

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Klaus Hümmerich, Eberhard Rott, Dr. Reinhold Mauer, Dr. Matthias Spirolke, Joachim Hermes, Christian Mäßen, Dr. Christoph Schiemann, Thomas Regh, Dr. Joachim Holthausen, Bernadette Spreer, Monika Vees, Hendrik Gross und Dr. Christoph Ottow, Lievelingsweg 125, 53119 Bonn

2. Arbeitnehmervereinigung pro Telekommunikations- und Informationstechnik e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Dirk Motzkus, Kellerbergstraße 16, 57319 Bad Berleburg

- Beteiligter zu 2. -

3. Betriebsrat der Deutschen Telekom AG, Betrieb Vivento, vertreten durch die Vorsitzende Gabi Weber, Godesberger Allee 152, 53175 Bonn

- Beteiligter zu 3. -

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Siegen

ohne mündliche Anhörung am 14. März 2005

durch den Direktor des Arbeitsgerichts Henssen als Vorsitzenden

sowie die ehrenamtlichen Richter Gros und Behr

**b e s c h l o s s e n :**

Der sofortigen Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss vom 11. März 2005 wird nicht abgeholfen.

Die sofortige Beschwerde wird dem Landesarbeitsgericht Hamm zur Entscheidung vorgelegt.

### Gründe:

#### I.

Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der dem Beteiligten zu 2., einem Zusammenschluss von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung, untersagt werden soll, anlässlich der in der Zeit vom 14. bis 17. März 2005 stattfindenden Teilbetriebsversammlungen des Beteiligten zu 3. (der für den Betrieb Vivento der Antragstellerin gewählte Betriebsrat) eigene Informationsstände in den Vorräumen der Veranstaltungsräumlichkeiten aufzubauen und während der Versammlungen zu betreiben. Der entsprechende Antrag vom 10. März 2005 wurde durch Beschluss des angerufenen Gerichts vom 11. März 2005 zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten zum Sachverhalt und den Gründen der Entscheidung wird auf den vorgenannten Beschluss und den Inhalt der Antragsschrift vom 10. März 2005 Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 11. März 2005; wegen ihrer Begründung wird auf die Beschwerdeschrift sowie die weiteren Schriftsätze der Antragstellerin vom 13. März 2005 und 14. März 2005 Bezug genommen.

#### II.

Der Beschwerde war nicht abzuhelpfen, weil die Antragstellerin nicht berechtigt ist, dem Beteiligten zu 2. das Aufstellen und Betreiben eines Informationsstandes während der Teilbetriebsversammlungen zu untersagen. Auf das Vorliegen eines Verfügungsgrundes kam es nicht mehr an.

Zwar ist der Beschwerde zuzugestehen, dass die in § 2, § 46 BetrVG geregelten Zugangsrechte für Gewerkschaften nur dann bestehen, wenn es um die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Betriebsverfassungsgesetz geht. Darum geht es bei dem Betrieb eines Werbezwecken dienenden Informationsstandes nicht. Dementsprechend trägt die im Beschluss vom 11. März 2005 gezogene Analogie zu diesen Bestimmungen die Entscheidung nicht.

Im vorliegenden Fall folgt jedoch ein solches Recht unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG.

1. Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet für jedermann und für alle Berufe das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Koalitionen zu bilden. Das

Grundrecht schützt die Freiheit des Einzelnen, eine derartige Vereinigung zu gründen, ihr beizutreten oder fernzubleiben. Außerdem schützt es die Koalitionen in ihrem Bestand und ihrer organisatorischen Ausgestaltung sowie solche Betätigungen, die darauf gerichtet sind, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern. Zu den geschützten Tätigkeiten gehört auch die Mitgliederwerbung durch die Koalitionen selbst. Diese schaffen damit das Fundament für die Erfüllung ihrer in Art. 9 Abs. 3 GG genannten Aufgaben. Durch die Werbung neuer Mitglieder sichern sie ihren Fortbestand. Von der Mitgliederzahl hängt ihre Verhandlungsstärke ab. Aber auch das einzelne Mitglied einer Vereinigung wird durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt, wenn es andere zum Beitritt zu gewinnen sucht. Wer sich darum bemüht, die eigene Vereinigung durch Mitgliederzuwachs zu stärken, nimmt das Grundrecht der Koalitionsfreiheit wahr. Die Mitgliederwerbung ist nicht nur in dem Maße grundrechtlich geschützt, in dem sie für die Erhaltung und die Sicherung des Bestandes einer Koalition unerlässlich ist. Der Grundrechtsschutz erstreckt sich vielmehr auf alle Verhaltensweisen, die koalitionsspezifisch sind. Ob eine koalitionsspezifische Betätigung für die Wahrnehmung der Koalitionsfreiheit unerlässlich ist, kann demgegenüber erst bei Einschränkungen dieser Freiheit Bedeutung erlangen. Insoweit gilt für Art. 9 Abs. 3 GG nichts anderes als für die übrigen Grundrechte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. November 1995 - 1 BvR 601/92 = AP Nr. 80 zu Art. 9 GG). Berührt eine arbeitsgerichtliche Entscheidung die Koalitionsfreiheit, so müssen die Gerichte der Bedeutung dieses Grundrechts bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Privatrechts Rechnung tragen; insoweit ist der Schutz, den Art. 9 Abs. 3 GG der Mitgliederwerbung für eine Koalition angedeihen lässt, und das Gewicht des Interesses, auch während der Arbeitszeit zu werben, gegen die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit, die insbesondere bei Störungen des Arbeitsablaufs und des Betriebsfriedens berührt werden abzuwägen (vgl. - insoweit nur fallbezogen auf Gewerkschaften formuliert - für den Fall der Mitgliederwerbung der Gewerkschaft durch ein betriebsangehöriges Mitglied BVerfG, a. a. O.). Die von der Antragstellerin zur Begründung ihrer gegenteiligen Ansicht herangezogene Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, insbesondere zur Mitgliederwerbung während der Arbeitszeit (vgl. BAG, Beschluss vom 26. Januar 1982 - 1 AZR 601/80 = AP Nr. 35 zu Art. 9 GG, vgl. auch die dem o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vorausgegangene Entscheidung des BAG, Urteil vom 13. November 1991 - 5 AZR 74/91 = AP Nr. 7 zu § 611 BGB Abmahnung) ist damit gegenstandslos.

2. Es bedarf vorliegend keiner grundsätzlichen Klärung der Frage, ob außerbetrieblichen Gewerkschaftsangehörigen zum Zwecke koalitionsspezifischer Betätigung, insbesondere zum Zwecke der Mitgliederwerbung ein Zutrittsrecht zum Betrieb des Arbeitgebers zu-

steht (vgl. zum Meinungsstand: Fitting, BetrVG, § 2 Rn. 86 (pro), Richardi, BetrVG, § 2 Rn. 149 ff. (contra) jeweils m. w. N.) und ob ein solches Zutrittsrecht auf betriebsexterne Vertreter jeder Koalition auszudehnen ist. Jedenfalls darf der Arbeitgeber gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG keine Maßnahmen treffen, welche eine koalitionspezifische Betätigung behindert. Dies ist aber der Fall, wenn er bei konkurrierenden Koalitionen durch die Ausübung seines Hausrechtes der einen Koalition Zutritt zu Werbezwecken gewährt, der anderen aber verweigert. Eine solche gleichheitswidrige Wahrnehmung des Hausrechtes stellt eine Behinderung der von der Zutrittsverweigerung betroffenen Koalition dar und ist rechtswidrig.

Im vorliegenden Fall liegt eine solche Ungleichbehandlung vor. Ausweislich der von der Antragstellerin überreichten Standliste wird die Gewerkschaft ver.di an allen Veranstaltungsorten der Teilbetriebsversammlungen ebenfalls Stände betreiben. Die Antragstellerin hat jedenfalls nicht vorgetragen, dass sie dieser Koalition das Betreiben der Stände untersagt hat. Diese dienen den Werbe- und Informationsabsichten der Koalition, was wiederum dem Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG unterfällt. Das gleiche Recht beansprucht der Beteiligte zu 2. Ob die Antragstellerin als Arbeitgeberin verpflichtet ist, überhaupt einer Koalition eine solche Betätigung im Vorraum einer Veranstaltungshalle, in der eine Teilbetriebsversammlung stattfindet, zu ermöglichen, ist unerheblich. Entschließt sie sich dazu, einer Koalition den Zutritt hierfür zu gewähren, muss sie diesen Zutritt auch anderen mit dieser konkurrierenden Koalitionen zugestehen. Es ist kein tatsächlicher oder rechtlicher Gesichtspunkt ersichtlich, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte. Insbesondere kann die Antragstellerin ihr durch Art. 13 GG geschütztes Hausrecht - unabhängig von ihren subjektiven Vorstellungen - nicht für eine objektive Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Koalitionen einsetzen.

Unerheblich ist, dass es sich bei ver.di um eine Gewerkschaft handelt, da die Tariffähigkeit keine Voraussetzung dafür ist, dass der Beteiligte zu 2. als Koalition im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG anzusehen ist, der sich mit seinem Informationsstand koalitionspezifisch betätigt. Ebenso wenig ist eine Störung des Betriebsfriedens ersichtlich. Soweit Vertreter der Gewerkschaft ver.di in Ausübung ihres Zutrittsrechtes nach § 46 BetrVG in den Veranstaltungsräumen Werbematerialien des Beteiligten zu 2. vorfinden, dürften bei einem glaubwürdigen Eintreten für Demokratie im Allgemeinen und innerbetriebliche Demokratie im Besonderen diese Vertreter den Informationsstand auch nur subjektiv nicht als Zumutung empfinden. Sollte dies trotzdem ausnahmsweise der Fall sein, wäre dieses rein subjektive Empfinden rechtlich nicht geschützt, da die subjektive Empfindsamkeit einzelner Vertreter einer - etablierten - Koalition nicht die Rechte einer konkurrierenden

Koalition aus Art. 9 Abs. 3 GG einschränken kann. Sollte es trotzdem zu Störungen des Betriebsfriedens kommen, sind diese nicht vom Beteiligten zu 2. durch das Aufstellen und Betreiben eines Informationsstandes in Ausübung seines Grundrechtes verursacht, sondern durch diejenigen, die meinen, daran Anstoß nehmen zu müssen. Gegen diese hat die Antragstellerin vorzugehen.

Weil eine rechtswidrige und den Betriebsfrieden störende Mitgliederwerbung von dem Beteiligten zu 2. nicht ausgeht, besteht entgegen der Ansicht der Antragstellerin auch kein Interesse des Betriebsrats an ihrer Untersagung in den Räumen der Teilbetriebsversammlung.

3. Die Antragstellerin hat für diese Maßnahme den Zutritt externer, betriebsfremder Vertreter des Beteiligten zu 2. für den Betrieb des Informationsstandes zu gestatten. Angesichts des Umfangs der Veranstaltung (bis zu 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Versammlung), ihrer Zahl (zwei pro Tag) und ihrer Örtlichkeit (jeweils an zwei weit auseinanderliegenden Orten in der Bundesrepublik) können auch von der Gewerkschaft ver.di die Informationsstände nicht ohne Hinzuziehung Externer betrieben werden. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist jedenfalls in dem Fall einer gerade gegründeten Koalition, die noch nicht über entsprechende Mitgliederzahlen und Strukturen verfügt, deren Vertretern der Zutritt zu gestatten, wenn zumindest wie hier bereits Mitglieder dem Betrieb angehören und diese lediglich zur Unterstützung auf einen betriebsexternen Vertreter zurückgreifen wollen.

gez. Henssen



Ausgefertigt:

*Henssen*  
 Regierungsangestellte  
 Urkundsbeamtete der Geschäftsstelle